

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16950 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gendiagnostikgesetzes – Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen

A. Problem

Die Antragsteller unterstreichen, die gegenwärtige Fassung des Gendiagnostikgesetzes lasse die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests nur zu, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs begangen worden sei und dringende Gründe für die Annahme sprächen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruhe. Liege eine solche Situation nicht vor, seien Schwangere und potentiell in Frage kommende Väter sowie Angehörige dazu gezwungen, bis zur Geburt in Ungewissheit zu leben, obwohl die Vaterschaft heutzutage mittels nichtinvasiver Diagnostik risikolos geklärt werden könne.

B. Lösung

Durch eine Änderung von § 17 Absatz 6 des Gendiagnostikgesetzes könne die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests mittels nichtinvasiver Diagnostik ermöglicht werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16950 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/16950** in seiner 149. Sitzung am 5. März 2020 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Initianten kritisieren, dass die gegenwärtige Fassung des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests nicht zulasse. Eine Ausnahme bestehe einzig dann, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs begangen worden sei und dringende Gründe für die Annahme sprächen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruhe. Hierunter fielen durch sexuellen Missbrauch an Kindern, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen zustande gekommene Schwangerschaften. Dies führe dazu, dass, wenn kein solcher Tatbestand vorliege, Schwangere und potentielle Väter in der Zeit zwischen Bekanntwerden der Schwangerschaft und Geburt in konstanter Ungewissheit leben müssten, wenn mehr als ein Mann als Vater in Betracht komme. Dadurch werde, in einer solchen Konstellation, dem tatsächlichen Vater sowie dessen Angehörigen die emotional unbeschwertere Teilhabe an der Schwangerschaft zumindest erschwert. Vorgeburtliche Vaterschaftstests seien heutzutage mithilfe nichtinvasiver Diagnostik ohne Notwendigkeit einer Fruchtwasseruntersuchung jedoch risikolos möglich. Daher sei ein Verbot aus Sicht der Antragsteller nicht mehr zeitgemäß. Mit dem Gesetzentwurf solle die Durchführung vorgeburtlicher Vaterschaftstests mittels nichtinvasiver Diagnostik erlaubt und gleichzeitig sichergestellt werden, dass nach erfolgter Durchführung kein straffreier Schwangerschaftsabbruch allein aufgrund der Identifikation des Vaters vorgenommen werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16950 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16950 in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16950 in seiner 94. Sitzung am 17. Juni 2020 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 170. Sitzung am 19. Mai 2021 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK), Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. – Nationale Akademie der Wissenschaften, Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e. V., Evangelisches Büro, Genethisches Netzwerk e. V., Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW), Katholische Frauengemeinschaft

Deutschland und PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Als Einzelsachverständige waren Prof. Dr. Nina Dethloff (Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht), Prof. Dr. Katharina Lugani (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht), Prof. Dr. Christian Netzer (Uniklinik Köln, Institut für Humangenetik) und Markus Witt (Väteraufbruch für Kinder e. V.) eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16950 in seiner 175. Sitzung am 9. Juni 2021 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/16950 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, die Möglichkeiten der vorgeburtlichen Bluttests hätten nachhaltigen Einfluss auf die Gesellschaft. Das habe die Anhörung des vorgelegten Gesetzentwurfes einmal mehr gezeigt. Sicher sei das derzeitig auf dem Risiko begründete Verbot vorgeburtlicher Vaterschaftstests dank der heutigen Möglichkeiten der NIPT nicht mehr zeitgemäß. Dieses Argument sei aber keine hinreichende Rechtfertigung für eine allgemeine Zulassung. Es gebe keinerlei medizinische Gründe für die Notwendigkeit eines solchen Tests. Dahingegen könnte ein unerwartetes Ergebnis negative Folgen auf den weiteren Verlauf der Schwangerschaft bis hin zum Abbruch haben. Bereits heute nähmen einige Anbieter der NIPT das Abwarten der zwölften Schwangerschaftswoche bis zur Verkündung der Ergebnisse nicht ernst. Auch der Druck auf Frauen, die mit der Zulassung vorgeburtlicher Vaterschaftstests automatisch in eine Beweispflicht kämen, würde sich maßgeblich erhöhen. Das Recht auf Nichtwissen sollte aber unbedingt gewährleistet bleiben. Man lehne den vorgelegten Entwurf ab.

Die **SPD-Fraktion** erklärte, das Gendiagnostikgesetz sei zuletzt 2009/2010 dahingehend geändert worden, dass Männer nicht ohne Wissen der werdenden Mutter und vor der Geburt des Kindes überprüfen könnten, ob sie der Vater des Neugeborenen seien. In der Anhörung hätten Sachverständige klargestellt, dass eine Änderung dieser Regelung nur ratsam wäre, wenn gleichzeitig der Schutz und die Selbstbestimmung von Frauen gesichert würde, da sonst in problematischen Familienkonstellationen Konfliktpotential noch verstärkt werde und werdende Mütter von Männern unter Druck gesetzt werden könnten. Daher stimme man dem Gesetzentwurf nicht zu.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, das Gesetz greife ein grundsätzliches Problem auf, denn Vater, Mutter und Kind hätten einen grundrechtlich geschützten Anspruch darauf zu wissen, ob der vermutete Vater auch der leibliche Vater des Kindes sei. In der Anhörung vom 19. Mai 2021 sei deutlich geworden, dass es in verschiedensten Situationen ein nachvollziehbares Bedürfnis nach einer vorgeburtlichen Vaterschaftsfeststellung geben könne, sei es aus familienrechtlicher Perspektive oder aus erbrechtlicher Perspektive. Da es nun eine nichtinvasive und somit für Mutter und Kind risikolose Methode gebe, vorgeburtlich die Vaterschaft festzustellen, sollte diese Möglichkeit auch genutzt werden können. Man stimme dem Gesetz daher zu.

Die **FDP-Fraktion** hob hervor, derzeit seien vorgeburtliche Vaterschaftstests nur zugelassen, wenn die Schwangere Opfer eines Sexualdelikts geworden sei und dringende Gründe für die Annahme sprächen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruhe. Das grundsätzliche Verbot sei zum Zeitpunkt seines Beschlusses damit begründet worden, dass vorgeburtliche Vaterschaftstests damals nur mittels invasiver Diagnostik hätten durchgeführt werden können und damit ein erhöhtes Risiko einer Fehlgeburt einhergegangen sei, dem ein aus Sicht des Gesetzgebers geringerer Nutzen gegenübergestanden habe. Heutzutage sei die Vaterschaft vor der Geburt allerdings risikolos durch einen bei der Mutter durchgeführten nicht-invasiven Bluttest feststellbar. In der Anhörung sei vor diesem Hintergrund seitens der Sachverständigen der Nutzen einer Legalisierung unter Berücksichtigung medizinisch-wissenschaftlicher wie auch familienrechtlicher Aspekte bestätigt worden. Die Rechtfertigungsgrundlage für das bestehende Verbot sei durch den medizinischen Fortschritt schlicht überholt worden. Ein Verbot dürfe aus Sicht der Freien Demokraten nicht einfach um seiner selbst Willen bestehen bleiben. Vielmehr biete eine Legalisierung für alle Beteiligten klare Chancen. Zum einen ermögliche sie werdenden Eltern und deren Angehörigen die Möglichkeit zur unbeschwerten emotionalen Teilhabe an der Schwangerschaft. Zum anderen ergäben sich aber eben auch konkrete Vorteile für das Kind. Seitens der Einzelsachverständigen Prof. Lugani sei klar hervorgehoben worden, dass fehlerhafte Vaterzuordnungen und gerichtliche Anfechtungsverfahren künftig vermieden und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen im Zusammenhang mit rechtlichen Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt frühzeitig geklärt werden könnten beziehungsweise ein entsprechender Verdacht

ausgeräumt werden könnte. Diese Auffassung habe auch der Einzelsachverständige Witt vertreten, der explizit auf die positiven Effekte im Bereich des Erbrechts und der Unterhaltsansprüche hingewiesen habe. Von ProFamilia sei dargelegt worden, dass die Frage der vorgeburtlichen Klärung der Vaterschaft – gegebenenfalls auch im Ausland – gegenwärtig in der Tat eine Rolle im Beratungsalltag spiele und es nicht die Kenntnis, sondern gerade die Unkenntnis sei, die Schwangere mitunter zu einem Abbruch bewege. Die Kenntnis erlangen zu können, wenn dies seitens der Betroffenen ausdrücklich gewünscht sei, sei ein Ausdruck der selbstbestimmten Schwangerschaft und damit nicht zuletzt der Selbstbestimmung der Frau. Diese gelte es zu unterstützen. Es sei keine sachgerechte Lösung, ein durch Wegfall seiner medizinischen Ursprungsbegründung hinfällig gewordenes Verbot nun nachträglich damit rechtfertigen zu wollen, dass man potenzielle Väter unter Generalverdacht stelle und die freie Entscheidung der Schwangeren als Gesetzgeber grundsätzlich in Zweifel ziehe. Schwangere beziehungsweise Paare müssten Unterstützung dabei bekommen, eine aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Was sie nicht bräuchten, sei staatliche Bevormundung. Man bitte daher um Zustimmung.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies darauf, die Klärung der Vaterschaft sei mit einer praktisch risikofreien Blutabnahme bei der schwangeren Frau möglich. Das sei heute verboten, obwohl es in vielen Konstellationen sowohl im Interesse der Frau wie des vermuteten Vaters sei zu wissen, auf welche Elternschaft man sich einstellen müsse. Sowohl die innere Befassung mit der Elternschaft, mit der Konstellation der biologischen Familie, aber auch rein organisatorische Vorbereitungen seien oftmals schwer, wenn die Vaterschaft unklar sei und erst nach der Geburt geklärt werden dürfe. Klar sei jedoch auch, dass jeder Druck auf die schwangere Frau, einen solchen Test durchführen zu lassen, vermieden werden müsse. Das gelte sowohl für Druck vonseiten der potentiellen Väter als auch von ärztlicher Seite. Hier gelte es nicht nur, das Recht auf Wissen und Nichtwissen über den eigenen Körper zu wahren, sondern selbstverständlich auch das Selbstbestimmungsrecht über die Blutabnahme und die Diagnostik selbst. Der FDP-Vorschlag enthalte dazu keinerlei Regelungen, wodurch sich die Auswirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt kaum abschätzen ließen. Daher enthalte man sich der Stimme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, in einvernehmlichen Konstellationen wäre ein vorgeburtlicher Vaterschaftstest hilfreich, da er Klarheit schaffen könne und das Kind rechtlich und finanziell einfacher abgesichert werden könnte. Man begrüße, dass der Gesetzentwurf vorsehe, das Ergebnis ausschließlich der Schwangeren mitzuteilen, da sie damit bis zur Mitteilung des Ergebnisses ihr Recht auf Nichtwissen gelten machen könne. Der Gesetzentwurf sei jedoch nicht bis zum Ende gedacht, da er Folgewirkungen unter anderem auf das Abstammungsrecht sowie Konfliktsituationen, die bei offener Vaterschaft eher wahrscheinlich seien, nicht berücksichtige. Daher enthalte man sich der Stimme.

Berlin, den 9. Juni 2021

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

